

pathisches Schlagwort brauchen darf: Bücherhandel, ist Trödel und darf bei den Begriffsbestimmungen der einzelnen buchhändlerischen Zweige in keiner Weise zur Geltung kommen. Ich sehe hier auch von der unsinnigen Begriffsschaffung eines »modernen Antiquariats« ganz ab. Die Erklärung der Verkehrsordnung über »Antiquariat« ist unbrauchbar.

Die Begriffsbestimmung des Antiquariats als besonderen buchhändlerischen Geschäftszweiges muß als wesentlichstes Erfordernis aufstellen, daß der Antiquar mit Büchern handelt, die sich nicht mehr innerhalb des Geschäftsbetriebes der anderen buchhändlerischen Zweige befinden. Dies ist das Entscheidende beim Antiquariat, wie ein Blick auf das Wesen unserer größten Antiquariats-handlungen lehrt.

Derartige »reine« Antiquariatsgeschäfte werden selbstverständlich mitunter auch von Sortimentern und selbst Verlegern betrieben, ebenso wie von Antiquaren und Sortimentern in dem oben bezeichneten Sinne mit alten Büchern »getrödel« wird in Fällen, wo dem Käufer die neuen zu teuer sind. Dieser Trödel — ich bitte dem Wort eine gehässige Bedeutung nicht beizulegen — ist überhaupt nicht eine handelsrechtlich in Frage kommende Seite des buchhändlerischen Geschäfts, und es können sich daher auch gar nicht besondere buchhändlerische Bräuche über seine Behandlung gebildet haben. Streitfragen über ihn sind daher nach geschriebenem Recht zu beurteilen.

Das Antiquariat, von dem ich spreche, kann nach seiner Eigenart nur einen Speziaukauf kennen. Wenn der Antiquar anbietet, so bietet er das oder eines der bei ihm befindlichen Exemplare eines Werkes an, gleichgültig ob er sich Ersatz dafür durch Eingehen eines neuen »antiquarischen« Geschäfts besorgen kann oder nicht. Bei seinem Angebot kommt zur Geltung der Artikel 279 des Handelsgesetzbuches:

»In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.«

Und nun komme ich zu dem zweiten und juristischen Irrtum des Herrn Dr. jur. Heß.

Herr Dr. Heß sagt: »Daß bezüglich des Handelsbrauches eine, eine längere Zeit andauernde gleichförmige Übung verlangt werde, ist unrichtig; es wird vielmehr erfordert, daß die tatsächlichen Geschäftsgebräuche, die Handelsgewohnheiten, längere Zeit hindurch gleichförmig in der Rechtsüberzeugung (opinio necessitatis) geübt werden; denn dadurch werden sie zu Handelsgebräuchen, zum Handelsgewohnheitsrecht im Sinne des Handelsgesetzbuches. Diese Übung wird zur Existenz des »Handelsgebrauchs« nicht etwa nur von mir verlangt, sondern von einem allgemein anerkannten Rechtsatz, den die Juristenwelt der gegnerischen Ansicht zu lieb wohl kaum fallen lassen dürfte.«

Welche Juristenwelt? Die Rechtsprechung des früheren Reichsoberhandelsgerichts und des jetzigen Reichsgerichts, ebenso Goldschmidt, Laband, von Hahn, Behrend, Endemann, Reyhner und andere mehr sind anderer Ansicht und ihnen schließt sich die geltende Meinung an. Ich verweise Herrn Dr. Heß besonders auf die Darlegungen bei Behrend I 1, 1880, Endemann, Handbuch I 1, 1881 § 10 und Goldschmidt, Handbuch I. 2. Aufl. 1874 § 35.

Die geltende Meinung verlangt vom Handelsbrauch im Sinne des Handelsgesetzbuches durchaus nicht, daß er in der Ueberzeugung einer Rechtsbethätigung, also mit der opinio necessitatis zur Ausübung gelange. Eine solche Ausübung wird nur verlangt bei den Handelsgebräuchen, von denen Artikel 1 des Handelsgesetzbuches spricht. Nur hier handelt es sich um Handelsgewohnheitsrecht. Die Handelsgebräuche des Artikels 279 des Handelsgesetzbuches, der in unserem Falle zur Geltung kommt, sind kein Recht und sind begrifflich verschieden von denen des Artikels 1. Sie sind nur Mittel zur Willensinterpretation und erfordern nur die einzige Eigenschaft, daß sie im Sinne des

thatsächlich geltenden Brauchs zur Ausübung gelangen mit der »opinio utilitatis«. Die Willensauslegung bei einem Handelsgeschäft geschieht also im Zweifel nach der Voraussetzung, daß das allgemein Uebliche im bestimmten Falle auch wirklich gewollt sei, und daß ein jeder, welcher Handelsgeschäfte abschließt, sich stillschweigend der Annahme unterwirft, als sein Wille gelte das sonst bei ähnlichen Geschäften im Handelsverkehr als Brauch Beobachtete. Eine Bekanntschaft mit der Usance, die begrifflich erforderlich ist, erscheint im einzelnen Falle nicht einmal unbedingt nötig, indem stillschweigend als selbstverständlich betrachtet wird, daß nach den bestehenden Geschäftsgebräuchen verfahren werden soll, selbst wenn sie der Beteiligte nicht im einzelnen kennt. (Entscheidungen I, 91; VI, 368). »Die Art der Geschäftsbehandlung, welche sich in gewissen Rechtsverhältnissen gestaltet hat, bildet für diejenigen, welche fortwährend in diese Verhältnisse treten und darin handeln, einen stillschweigend vereinbarten Inhalt ihres Vertrages« (Wächter).

Es ist ein Irrtum des Herrn Dr. Heß, daß die Handelsgewohnheiten des Buchhandels Handelsgewohnheitsrecht im Sinne des Artikels 1 des Handelsgesetzbuches sind. Eine Beobachtung des Geistes in der Geschäftswelt, wie er sich in der Anwendung der Usance bethätigt, läßt ersehen, daß wir es hier in keiner Weise mit einem Gewohnheitsrecht im Sinne objektiver Rechtsnorm zu thun haben, sondern vielmehr mit Geschäftsgebräuchen, die auf der reinen opinio utilitatis und dem Grundsatz bloßer Konvenienz beruhen und welche man im Buchhandel beobachtet, nicht, weil es so Recht ist, sondern weil es der bestehende Brauch so mit sich bringt.

Daß im Buchhandel laienhaft oft von einem sogenannten buchhändlerischen »Gewohnheitsrecht« gesprochen wird, wenn man den Inbegriff unserer eigenartigen Gebräuche meint, ist unwesentlich bei einer juristischen Begriffsbestimmung. Die Handelsbräuche des Buchhandels kommen bei einer Willensauslegung, im Gegensatz zum Handelsgewohnheitsrecht, selbst gegenüber dispositiven Gesetzesbestimmungen zur Geltung\*).

Wir können den Schluß ziehen. Bietet ein Antiquar Werke zum Verkauf an, so meint er damit nicht irgendwelche Exemplare eines bestimmten Werkes, sondern er meint bestimmte Exemplare irgend eines gewünschten Buches. Bestellt jemand auf ein solches Angebot die Bücher, so setzt er ebenso stillschweigend voraus, daß der Antiquar bei seinem Angebot im Hinblick auf bestimmte ihm zur Verfügung stehende Exemplare gehandelt hat. Nur so ist der vernünftige Sinn des Brauchs zu verstehen, und auf Grund dieses Brauchs wird der beiderseitige Wille nach Artikel 279 des Handelsgesetzbuches interpretiert und vorkommenden Falles sogar ergänzt. Von irgend einer Rechtsüberzeugung und deren Bethätigung ist gar nicht die Rede; denn Heß irrt, wie oben gezeigt, wenn er sagt: »Der Richter beachte als Handelsbrauch nur das, was im rechtlichen Sinne Handelsbrauch ist.« Nur das Thatsächliche entscheidet.

Ein solcher Brauch, wie der hier erforderliche, ist aber meiner Ansicht nach vorhanden und auch zu beweisen, nur darf man nicht nach dem Vorgange des Herrn Dr. Heß — auch die Verkehrsordnung macht es so — über Handelsgebräuche abstimmen lassen wollen. Mit Recht sagt Schürmann hiervon: »Dies ist die Methode, welche die Geschäftswelt herkömmlich auf Irrwege geführt hat, sobald sie Handelsbräuche feststellen wollte«. Letztere sind vielmehr in ihrem Zusammenhange und in ihren Grundlagen aufzusuchen. Das Gutachten eines Sachverständigen genügt, nur muß es eben ein »Sach«-Sachverständiger sein, der die juristische Seite außer Betrachtung läßt. Der Richter kann sich den Gründen seines Gutachtens anschließen oder nicht, selbst wenn hundert große Antiquare über den Fall hundertundein verschiedene Ansichten haben sollten.

\*) Vgl. meine Schrift: »Das buchhändlerische Konditionsgeschäft.« Berlin 1885. Kapitel IV: »Die buchhändlerische Usance.«